

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 02

- **Geschädigte darf im Vertrauen auf das Gutachten auf Totalschadenbasis abrechnen und muss sich nicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen**

LG Braunschweig, Urteil vom 20.10.2023, AZ: 6 O 1025/23

Üblich ist eigentlich die umgekehrte Vorgehensweise – ein Reparaturfall wird seitens der Versicherer gern als Totalschadenfall „totgerechnet“. Hier versuchte es eine Versicherung mit dem Verweis auf eine günstigere Alternativwerkstatt. Die Geschädigte hatte allerdings schon disponiert und ein Ersatzfahrzeug angeschafft. Das durfte sie auch, denn auf das Schadengutachten darf sie sich verlassen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Sachverständigenkosten nach BVSK und Mietwagenkosten nach Fracke erforderlich**

AG Braunschweig, Urteil vom 05.10.2023, AZ: 116 C 1160/23

Zur Bemessung erforderlicher Sachverständigenkosten greift das Gericht wie die weitherrschende Rechtsprechung auf die BVSK-Honorarbefragung 2022 zurück. Auch bei der Bemessung erforderlicher Mietwagenkosten übt das AG Braunschweig das eigene Ermessen gemäß § 287 ZPO aus. Grundlage für die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten ist das arithmetische Mittel aus der Fraunhofer- bzw. der Schwacke-Liste. Da beide Tabellen sowohl Vor- als auch Nachteile haben, befindet auch der BGH eine Ermittlung auf Grundlage beider Tabellen für nicht rechtsfehlerhaft. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Wertminderung bei Vorsteuerabzug; Großkundenrabatt; UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung**

AG Celle, Urteil vom 27.09.2023, AZ: 130 C 409/23

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten wird seitens der Versicherer der merkantile Minderwert oft um einen „Umsatzsteueranteil“ gekürzt, da der Geschädigte sich sonst bereichern würde. Das AG Celle gibt hier der Versicherung mit dem Argument eines angeblichen „Vorteilsausgleichs“ Recht. Andere Gerichte argumentieren zutreffend, dass die Wertminderung echter, nicht steuerbarer Schadenersatz ist. Es käme schließlich auch niemand auf die Idee, beim nicht Vorsteuerabzugsberechtigten zur Wertminderung Umsatzsteuer hinzuzurechnen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Unfallbedingte Mietwagenkosten: Für die Ablehnung einer Schätzgrundlage bedarf es konkreter Zweifel; Internetangebote erschüttern die Schätzgrundlage nicht; pauschaler Aufschlag von 20 % bei offener Anmietdauer gerechtfertigt**

AG Siegburg, Urteil vom 05.06.2023, AZ: 101 C 4/23

Da hatte der Kläger die zu ersetzenden Mietwagenkosten schon selbst nach der Fracke-Methode berechnet, aber selbst das reichte der Versicherung offenbar nicht. Die war der Meinung, es gehe noch billiger und legte ein beliebiges Internetangebot vor – ohne Erfolg. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Geschädigte darf im Vertrauen auf das Gutachten auf Totalschadenbasis abrechnen und muss sich nicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen**

LG Braunschweig, Urteil vom 20.10.2023, AZ: 6 O 1025/23

Hintergrund

Die Geschädigte macht nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall restlichen Schadenersatz geltend. Das beauftragte Schadengutachten weist einen Wiederbeschaffungswert von 12.500,00 €, einen merkantilen Minderwert in Höhe von 200,00 € und einen Restwert von 2.010,00 € sowie Reparaturkosten in Höhe von 9.321,92 € netto / 11.093,08 € brutto aus, wobei die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt wurden. Die Geschädigte verkaufte das Fahrzeug für den angegebenen Restwert und erwarb ein Ersatzfahrzeug.

Die Versicherung regulierte auf Reparaturkostenbasis, da sich die Geschädigte auf eine günstigere Referenzwerkstatt hätte verweisen lassen müssen, wobei sie die Reparaturkosten aufgrund eines von der Dekra erstellten Gutachtens in Höhe von 5.329,23 € netto zugrunde legten und 6.000,00 € zur beliebigen Verrechnung sowie 20 Euro Kostenpauschale. Die Geschädigte verrechnete die 6.000,00 € mit dem nach ihrer Ansicht zu zahlenden Wiederbeschaffungsaufwand. Eine weitere Zahlung – auch auf den Nutzungsausfallschaden – erfolgte nicht.

Aussage

Die Klägerin war berechtigt, mit dem aus dem Sachverständigen Gutachten errechneten Wert auf Grundlage des Wiederbeschaffungsaufwandes abzurechnen. Im Rahmen der Schadenbeseitigung hat der Geschädigte unter anderem die Dispositionsfreiheit, das Fahrzeug zu reparieren oder sich ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen. Bestehen mehrere Möglichkeiten zum Schadenausgleich, ist der Anspruch grundsätzlich auf den Ausgleich begrenzt, welcher den geringeren Aufwand mit sich bringt, da nur dies als „erforderlich“ anzusehen ist. Hierfür sind die Kosten der Reparatur mit den Kosten einer Ersatzbeschaffung zu vergleichen.

Nach der subjektbezogenen Schadenbetrachtung hat ein Geschädigter im Rahmen des Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlichen Weg zu wählen. Diesem Gebot der Wirtschaftlichkeit leistet der Geschädigte bereits genüge, wenn er auf Grundlage des eingeschalteten Sachverständigen die Reparaturkosten sowie den Wiederbeschaffungsaufwand ermitteln lässt und dann aufgrund der sich hieraus ergebenden Beträge die wirtschaftlich kostengünstigere Regulierung vornimmt.

Unstreitig liegt der Wiederbeschaffungsaufwand vorliegend bei 10.490,00 €. Dieser Wiederbeschaffungsaufwand ist mit den Bruttoreparaturkosten zzgl. Minderwert des Fahrzeugs zu vergleichen. Gemäß des von der Klägerin eingeholten Gutachtens überstiegen die Bruttoreparaturkosten den Wiederbeschaffungsaufwand, sodass auf dieser Grundlage von einem Totalschaden auszugehen war. Mit der Einwendung, die Klägerin hätte sich hinsichtlich der Reparaturkosten auf eine nicht markengebundene Fachwerkstatt verweisen lassen müssen (mit der Folge, dass die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungsaufwand unterschritten und die Abrechnung auf Totalschadensbasis nicht geboten wäre), dringt die Beklagte nicht durch.

Selbst wenn die im Gutachten ausgewiesenen Reparaturbeträge zu hoch angesetzt waren, ändert dies nichts an der vorliegend zulässigen Regulierung durch Ersatzbeschaffung. Diese Regulierung stellt eine Form der konkreten Abrechnung dar. Kosten für eine konkrete Abrechnung sind auch dann zu erstatten, wenn diese zur Beseitigung des Schadens objektiv

nicht erforderlich waren, aber sich aus Sicht des Geschädigten als erforderlich dargestellt haben. Diese Annahme ist Ausfluss der subjektbezogenen Schadenbetrachtung. Damit trägt der Schädiger das Risiko in dem Fall, in welchem sich der gewählte Reparaturweg nicht vollumfänglich für erforderlich erweist.

Lässt der Geschädigte das Fahrzeug im Vertrauen auf das Gutachten nach dort angegebener Art und Umfang reparieren, darf er die dafür insgesamt anfallenden Kosten verlangen, selbst wenn die durchgeführte Reparatur objektiv nicht erforderlich war. Dem Schädiger wird damit auch das dazu zählende Werkstattisiko auferlegt. Das Risiko trägt in einem solchen Fall nicht der Geschädigte, sondern der Schädiger. Dem Geschädigten wird daher zugestanden, grundsätzlich auf die Einschätzung des Sachverständigen zu vertrauen, zumindest sofern das Gutachten nicht an offensichtlichen Fehlern leidet. Die gleiche Wertung muss auch gelten, wenn der Geschädigte im Vertrauen auf das Gutachten die Schadenregulierung durch Ersatzbeschaffung durchführt (LG Stuttgart, Beschluss vom 14.03.2018, AZ: 5 S 6/18). Für diese Wertung spricht ebenfalls der einem Geschädigten im Rahmen von Restwertanrechnung gewährte Vertrauensschutz. Dort wird das Vertrauen des Geschädigten auf den gutachterlich ermittelten Restwert geschützt, selbst wenn dieser das Fahrzeug behalten und es im Vertrauen auf die Restwertermittlung weitergenutzt hat.

Dieser Auffassung liegt ebenfalls zugrunde, dass der Geschädigte im Rahmen der konkreten Schadenabrechnung auf die ihm gutachterlich als wirtschaftlich dargelegte Form der Schadenregulierung vertrauen muss. Dem Schädiger wird hier letztlich das Risiko auferlegt, sollte sich dieses Vertrauen nicht bewahrheiten. Der Geschädigte ist in diesem Fall schützenswert, weil er im Fall der konkreten Schadenabrechnung bereits Dispositionen getroffen hat, welche er ohne Schadenverursachung nicht hätte treffen müssen. Eine andere Wertung mag im Fall der fiktiven Schadenberechnung gelten. Hier trifft der Geschädigte selbst noch keine Vermögensdisposition, sondern gibt sich mit einer Schadenabrechnung auf einer objektiven Grundlage zufrieden. Dabei ist unerheblich, ob und wann der Schädiger auf eine alternative Reparaturmöglichkeit verweist.

Die Klägerin hat zum Zeitpunkt der Disposition eine nach dem Sachverständigengutachten zulässige und kostengünstigere Regulierung gewählt. Die Klägerin durfte zudem auf die im Gutachten genannten Beträge vertrauen und auch auf dieser Grundlage regulieren. Von der Klägerin konnte auch nicht erwartet werden, die im Gutachten aufgeworfenen Beträge zu hinterfragen. So handelt es sich bei der Klägerin um eine Privatperson, die mit Schadenregulierung und Verweis auf nicht markengebundene Werkstätte wohl kaum Berührungspunkte haben wird.

Der Klägerin steht auch die Zahlung eines Betrags in Höhe von 874,00 € sowie 380,00 € aufgrund einer Nutzungsausfallentschädigung zu. Nutzungsausfallentschädigung kann für den Zeitraum beansprucht werden, in welchem die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs möglich gewesen wäre. Dies umfasst den Zeitraum der Schadenklärung, sowie die angemessene Zeit zur Beseitigung des entsprechenden Schadens.

Die Klägerin beauftragte unmittelbar nach dem Schadenereignis das Sachverständigengutachten. Der Betrag in Höhe von 380,00 € fällt somit auf den Zeitraum vom Schadenereignis bis zum Erhalt des Gutachtens von zehn Tagen. Eine Bestellung des Ersatzfahrzeugs erfolgte bereits im Zeitraum der Begutachtung. Eine der Klägerin anzulastende Verzögerung ist nicht ersichtlich (vgl. auch LG Köln, Urteil vom 02.06.2021, AZ: 4 O 388/20).

Die Zeit der Nutzungsausfallentschädigung von einem Monat steht auch in keinem unangemessenen Verhältnis. Eine signifikant schnellere Lieferung des Ersatzfahrzeugs war

nicht zu erwarten. Die Klägerin muss sich bei der Nutzungsausfallentschädigung auch nicht auf den vermeintlichen Reparaturzeitraum verweisen lassen. Durch Wahl der Regulierungsform der Ersatzbeschaffung ist auch der Nutzungsausfall, welcher vorliegend konkret angefallen ist, erstattungsfähig.

Der Klägerin steht zudem weitere 5,00 € als Kostenpauschale zu. Eine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € ist gerichtsüblich und wird von Seiten der Kammer als angemessen erachtet (Grüneberg § 249 Rn. 79; OLG Celle, Urteil vom 16.06.2021, AZ: 14 U 152/20).

Praxis

Das LG Braunschweig zieht hier die Grundsätze des Werkstatttrisikos heran. Danach darf ein Geschädigter das Fahrzeug im Vertrauen auf das Gutachten reparieren lassen und die dafür anfallenden Kosten verlangen, selbst wenn die durchgeführte Reparatur objektiv nicht erforderlich war.

Die gleiche Wertung gilt dann auch, wenn der Geschädigte im Vertrauen auf das Gutachten eine Ersatzbeschaffung durchführt. Auch bei der Restwertanrechnung genießt der Geschädigte Vertrauensschutz, wenn dieser das Fahrzeug behält und es im Vertrauen auf die Restwertermittlung weiter nutzt.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig

- **Sachverständigenkosten nach BFSK und Mietwagenkosten nach Fracke erforderlich**

AG Braunschweig, Urteil vom 05.10.2023, AZ: 116 C 1160/23

Hintergrund

Vor dem AG Braunschweig klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls – gleichzeitig Leasingnehmerin eines VW Sharan – gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind offene Mietwagen- bzw. Sachverständigenkosten in Höhe von 768,71 €. Nach dem Unfallereignis beauftragte die Klägerin einen Sachverständigen mit der Ermittlung der Schadenhöhe.

Die Kosten für den Sachverständigen liegen bei 1.054,58 €. Für die Zeit der Reparaturdauer von fünf Tagen berechnete die Autovermietung der Klägerin 734,75 €.

Vorinstanzlich zahlte die Beklagte einen Betrag von 1.020,62 € wobei 501,32 € auf die Sachverständigenkosten und 519,30 € auf die Mietwagenkosten entfielen.

Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin die Zahlung des restlichen vorinstanzlich gekürzten Schadenersatzes. Die Beklagte hingegen verweigert sich weiter zur Zahlung, weil die Sachverständigenkosten überzogen und die Mietwagenkosten ebenfalls nicht gerechtfertigt seien. Hol- und Bringservice des Mietwagens sowie Navigationsgerätmiete und Kosten für einen Zweitfahrer seien nicht zu ersetzen.

Aussage

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch in Höhe von 760,14 € zu. Die Kosten für den Sachverständigen zählen grundsätzlich zu den mit dem Schaden direkt verbundenen Vermögensnachteilen, die vom Schädiger auszugleichen sind.

Zur Ermittlung der Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars zieht das AG Braunschweig hier die BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage von üblichem Sachverständigenhonorar zurate. Sie ist geeignet, um bundesweit Sachverständigenhonorare widerzugeben.

In Bezug auf die ermittelte Schadenhöhe befindet sich der Sachverständige mit seiner Rechnung des Grundhonorars im Honorarkorridor des BFSK. Der Sachverständige muss sich keine Abrechnung nach Stundensätzen, wie es das JVEG vorsieht, verweisen lassen. Vielmehr schlägt sich die Ingenieursleistung in der ermittelten Schadenhöhe nieder, insofern scheint es auch folgerichtig, das Honorar eben an der erbrachten Leistung anzuknüpfen.

Auch die berechneten Nebenkosten stehen im Einklang mit den Nebenkosten des JVEG. Allein in Bezug auf Schreibkosten nimmt das Gericht eine Kürzung von 16,20 € auf 9,00 € vor. Fotoseiten im Gutachten und Kalkulationsseiten gehören aus der Sicht des AG Braunschweig nicht zum Schreibaufwand und sind somit nicht mit 1,80 € pro Seite zu vergüten.

Die Mietwagenkosten sind antragsgemäß vom Schädiger zu erstatten. Im Sinne der tatrichterlichen Entscheidung gemäß § 287 bedient sich das AG Braunschweig auch hier einer Schätzgrundlage – nämlich dem arithmetischen Mittel aus der Fraunhofer- und Schwacke-Liste zu Mietwagenkosten. Auch der BGH lässt dieses arithmetische Mittel zu, weil so den jeweiligen Vor- und Nachteilen der einzelnen Listen Rechnung getragen werden kann. Nach diesem arithmetischen Mittel aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Tabelle ergibt sich ein Grundtarif in Höhe von 610,92 € brutto für fünf Tage für die Fahrzeugklasse 8.

Vom Grundtarif ist eine Eigensparnis in Höhe von 10% abzuziehen, weil die Klägerin selbst diese Eigensparnis vorträgt. Von der Beklagten monierte Kosten für Zustellen und Abholen des Mietfahrzeuges sowie für das Navigationsgerät und dem Zweitfahrer sind allerdings von der Beklagten zu erstatten.

„Auch die Mehrkosten für einen zusätzlichen Fahrer sind im Rahmen der Ermittlung des Normaltarifs zu berücksichtigen, sofern sie tatsächlich in den streitgegenständlichen Mietverhältnissen angefallen sind. Für die Erstattungsfähigkeit reicht grundsätzlich aus, dass die Klagepartei – wie vorliegend – vorträgt, das beschädigte Fahrzeug sei durch den zweiten Fahrer genutzt worden (Vgl. OLG Köln, Urteil vom 18.8.2010, 5 U 44/10, NZV 2010, 614, beck-online).“

Praxis

Zu Recht entscheidet das AG Braunschweig weit überwiegend und antragsgemäß dem Vortragen der Klägerin. Die noch nicht gefestigte Rechtsprechung in Bezug auf Sachverständigenkosten und die Berücksichtigung von Schreibkosten zeigt sich auch hier wieder. Das AG Braunschweig zieht Kosten für die Kalkulation aus den Schreibseiten heraus. Dabei scheint es nur sachgerecht, dass auch diese im Rahmen der Schreibseiten mitberücksichtigt werden und ihre Vergütung mit 1,80 € pro Seite finden. Schlussendlich ist die Kalkulation auch nur ein Ergebnis von geschriebenen Seiten und sollte im Rahmen der Schreibseiten berücksichtigt werden.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig

- **Wertminderung bei Vorsteuerabzug; Großkundenrabatt; UPE-Aufschläge und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung**

AG Celle, Urteil vom 27.09.2023, AZ: 130 C 409/23

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klägerin hatte unmittelbar nach dem Verkehrsunfall ein Schadengutachten eingeholt, dieses prognostizierte die Reparaturkosten mit 3.244,48 € brutto, die Wertminderung mit 200,00 €. Die Klägerin macht den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis geltend.

Die Beklagte regulierte auf die Forderung lediglich anteilig. Sie ist der Ansicht, dass die Wertminderung der Differenzbesteuerung unterliegt. Zudem müsse sich die Klägerin einen Preisnachlass in Höhe von 15 % anrechnen lassen, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten seien zudem nur bei einer tatsächlichen Reparatur zu erstatten.

Aussage

Nach Ansicht des AG Celle ist die Klage weit überwiegend begründet. Die Klägerin muss sich keinen **Großkundenrabatt** in Höhe von 15, % anrechnen lassen.

„Sind dem Geschädigten von markengebundenen Fachwerkstätten auf dem allgemeinen regionalen Markt Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt worden, die er ohne Weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen könnte, so ist dies ein Umstand, der im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Der Großkundenrabatt stellt jedoch keine Maßnahme sozialer Sicherung dar und soll dem Schädiger nicht zugutekommen. (...)

Bei der Klägerin handelt es sich um keine Autowerkstatt. Es wurde von der Beklagten lediglich pauschal ein Großkundenrabatt in Höhe von 15 % behauptet.“

Es ist nicht ersichtlich, dass ein solcher Großkundenrabatt tatsächlich eingeräumt wird, für das Gericht bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Schadengutachtens. Eine Anrechnung des behaupteten Rabatts hat daher nicht zu erfolgen.

Auch die Kosten für **UPE-Aufschläge** und die **Verbringungskosten** sind im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu erstatten, diese wären in einer Reparatur ortsüblich angefallen.

Nicht zu erstatten ist hingegen der ausstehende Betrag auf die **Wertminderung**. Die Beklagte hat auf die Forderung in Höhe von 200,00 € einen Betrag in Höhe von 168,07 € gezahlt. Die Klägerin ist zum Vorsteuerabzug berechtigt und damit umsatzsteuerpflichtige Unternehmerin. Zwar ist die Wertminderung grundsätzlich als steuerneutral anzusehen, das Unfallfahrzeug befindet sich jedoch bei der umsatzsteuerpflichtigen Eigentümerin im Betriebsvermögen, sodass die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

„Hierfür spricht, dass zur Vermeidung einer Besserstellung des umsatzsteuerpflichtigen Geschädigten, für den die Mehrwertsteuer nur ein durchlaufender Posten ist, ein entsprechender Vorteilsausgleich vorzunehmen ist: Denn die merkantile Wertminderung kann nur die Differenz ausgleichen, die bei einem Verkauf des Fahrzeugs tatsächlich auftritt. Denn schadenrechtlich ist dem Geschädigten, der vorsteuerabzugsberechtigt ist, nur derjenige Betrag zu erstatten, der bei ihm vorhanden sei, wenn er aktuell die Wertminderung durch eine Veräußerung des reparierten Fahrzeugs realisieren würde. Bei dem umsatzsteuerpflichtigen Geschädigten ergibt sich dann für ihn lediglich eine Differenz in Höhe der jeweils zu vergleichenden Nettowerte.“

Praxis

Das Urteil des AG Celle zeigt einmal mehr, wie umstritten die Rechtsprechung zur Besteuerung der merkantilen Wertminderung ist. Aufgrund der vielzähligen regionalen Unterschiede ist es insbesondere für vorsteuerabzugberechtigte Geschädigte elementar, sich von einem fachkundigen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Bleibt zu hoffen, dass der BGH die Thematik demnächst in einer noch nicht terminierten Sache (AZ: VI ZR 288/22) klären wird.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig

- **Unfallbedingte Mietwagenkosten: Für die Ablehnung einer Schätzgrundlage bedarf es konkreter Zweifel; Internetangebote erschüttern die Schätzgrundlage nicht; pauschaler Aufschlag von 20 % bei offener Anmietdauer gerechtfertigt**
AG Siegburg, Urteil vom 05.06.2023, AZ: 101 C 4/23

Hintergrund

Vorliegend musste sich das AG Siegburg mit der Frage der Ersetzbarkeit von Mietwagenkosten auseinandersetzen, welche unfallbedingt angefallen waren. Aufgrund der Beschädigung seines Audi A3 musste der Kläger vom 22.09.2022 bis 27.10.2022 einen Ersatzwagen in Anspruch nehmen. Für 36 Tage berechnete die Autovermietung 3.568,05 €. Der Kläger forderte diesen Betrag von der eintrittspflichtigen gegnerischen Kfz-Versicherung, welche allerdings nur 2.412,46 € bezahlte.

Der Kläger nahm eine Vergleichsberechnung anhand der sogenannten „Fracke-Methode“ vor. Hierbei werden die ortsüblichen Mietwagenkosten sowohl anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels als auch anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels ermittelt. Aus den so gewonnenen Ergebnissen wird dann das arithmetische Mittel gebildet. Dieses wird dann mit dem mindestens zu ersetzenden ortsüblichen Normaltarif gleichgesetzt.

Der Kläger forderte auf Basis dieser Berechnung noch 900,00 € und bekam diese auch zugesprochen. Die Beklagte wandte zwar vor Gericht ein, dass die Schwacke-Liste Mängel aufweise und demnach zur Schadensschätzung nicht herangezogen werden könne, das AG Siegburg sah dies allerdings anders.

Aussage

Zunächst betonte das AG Siegburg, dass der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen könne, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Das AG Siegburg setzte diesen Betrag mit dem ortsüblichen Normaltarif gleich. Dies sei der Ausgangspunkt für die Berechnung der ersatzfähigen Mietwagenkosten. Das Gericht stellte sodann zur Schätzung dieses ortsüblichen Normaltarifs auf die sogenannte Fracke-Methode (s.o.) ab. Hierzu führte es aus:

„Dies steht im Einklang der Rechtsprechung des BGH, der wiederholt entschieden hat, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich auf Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann.“

Sodann setzte sich das AG Siegburg mit dem Einwand auf Beklagtenseite auseinander, der Schwacke-Automietpreisspiegel wäre zur Schadensschätzung aufgrund der Mängel nicht geeignet. Hier hätte die Beklagtenseite mit konkreten Tatsachen aufzeigen müssen, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (so auch BGH in NJW 2009, 58 bzw. BGH, NJW-RR 2011, 1109).

Davon war im konkreten Fall allerdings gerade nicht auszugehen. Die Beklagte habe lediglich ein Angebot über einen Audi Q2 vorgelegt. Es handelte sich um einen Internetauszug. Diesem habe sich schon nicht entnehmen lassen, dass das Angebot der hier erfolgten Anmietfahrt vergleichbar war. Aus diesem Angebot habe sich nur ein willkürlich gewähltes Anmietdatum, die Fahrzeugklasse, der Preis und ein Erfordernis der Kautionshinterlegung durch Kreditkarte

ergeben. Das AG Siegburg war der Ansicht, dass es dem Geschädigten nicht zuzumuten ist, mittels einer Kreditkarte anzumieten. Das Angebot sei auch unverbindlich gewesen.

Weiterhin sprach das AG einen pauschalen Aufschlag für unfallbedingte Sonderleistungen in Höhe von 20 % zu. Insbesondere habe es hierfür nicht der Darlegung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des betreffenden Mietwagenunternehmens durch den Kläger bedurft. Ausreichend sei die Anmietung des Fahrzeugs in einer typischen Situation der „Unfallersatzanmietung“. Der Zusatzaufwand könne pauschal kalkuliert werden. Als den Aufschlag rechtfertigende Gründe nannte das Gericht das offene Mietende.

Auch habe der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf eine Haftungsreduzierung und in diesem Zusammenhang seien zusätzliche Kosten auch zu ersetzen. Es komme nicht darauf an, ob das verunfallte Fahrzeug über einen entsprechend uneingeschränkten Vollkaskoschutz verfügte oder nicht. An Eigensparnis zog das AG Siegburg 4 % ab.

Praxis

Das AG Siegburg schätzte erforderliche Mietwagenkosten anhand der weit verbreiteten Fracke-Methode. Der Ansicht der Beklagten, durch die Vorlage pauschaler Internetangebote den Schwacke-Automietpreisspiegel zu erschüttern, erteilte es eine klare Absage. Zudem gewährte es einen Aufschlag für unfallbedingte Besonderheiten und betonte hier insbesondere das offene Anmietende.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim